

Schutzkonzept

während der Corona-Pandemie

geänderte Form ab 20. August 2021



Evangelische Kirchengemeinde Swisttal

Maria-Magdalena-Kirche

Sebastianusweg 5 – 7, 53913 Swisttal-Heimerzheim

Dietrich-Bonhoeffer-Haus

Bendenweg 47, 53913 Swisttal-Odendorf

Versöhnungskirche

Dietkirchenstr. 10, 53913 Swisttal-Buschhoven

Melanchtonhaus

Vogtstr.2, 53913 Swisttal-Buschhoven

Inhalt

Prämisse	3
Allgemeine Regelungen	3
7-Tage-Inzidenz größer als 35 gilt die „3G-Regel“ (geimpft, genesen, getestet).....	3
Nachweis der Immunisierung.....	4
Bei einer Inzidenz unter 35:.....	4
Hygiene	4
Maskenpflicht	5
Mindestabstand.....	6
Gottesdienste.....	6
Feier des Abendmahls	7
Kollekten	7
Taufgottesdienste.....	7
Bestattungen.....	7
Jugendarbeit	8
Maskenpflicht	8
Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen	9
Gremien, Gruppen und Kreise.....	9
Sozialberatung	10
Ausübung des Hausrechtes	10
Anhang	11
Allgemeine Öffnungszeiten	11
Anlage: „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.....	12

Grundlagen dieses Konzeptes sind die geltenden Regelungen der Coronaschutzverordnung in Nordrhein-Westfalen, einschließlich der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Prämisse

Das Presbyterium ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken zu minimieren, damit Gottesdienste nicht zu Infektionsherden werden.

Allgemeine Regelungen

7-Tage-Inzidenz größer als 35 gilt die „3G-Regel“ (geimpft, genesen, getestet)

Liegt nach Feststellung des zuständigen Ministeriums die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei einem Wert von 35 oder darüber, dürfen an allen Veranstaltungen¹ einschließlich nach dem Grundgesetz zulässige Versammlungen im öffentlichen Raum in **Innenräumen nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen.**

- Immunisiert im Sinne der Verordnung sind vollständig geimpfte sowie genesene Personen
- Getestete Personen im Sinne der Verordnung sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes, negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigtes höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen).
- Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Sie gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum

¹ Veranstaltung im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt als Mitwirkende oder Besuchende teilnimmt

Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Dasselbe gilt für Veranstaltungen im Freien mit gleichzeitig mehr als 2500 Teilnehmenden (dazu gehören auch Besucher und Besucherinnen und Zuschauende).

Nachweis der Immunisierung

Die **Nachweise** einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt zu den Veranstaltungen und Versammlungen von den für die Einrichtung oder das Angebot verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren. Hierzu ist ein Immunisierungs- oder Testnachweis beziehungsweise eine Bescheinigung der Schule (Schüler*innen ab 16 Jahren) **und** ein amtliches Ausweispapier mitzuführen und auf Verlangen den jeweils für die Kontrolle verantwortlichen Personen vorzuzeigen.

Es besteht die Möglichkeit, sich mit der Corona-App einzuchecken. Ein entsprechender QR-Code ist sichtbar ausgelegt (Eingangsbereich, Empfangstisch, usw.).

Personen, die den Nachweis und den Identitätsnachweis nicht vorzeigen, sind von der Veranstaltung durch die verantwortlichen Personen auszuschließen.

Bei einer Inzidenz unter 35:

Diese Beschränkungen entfallen wieder, wenn nach Feststellung des zuständigen Ministeriums die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen an fünf Tagen hintereinander wieder unter dem Wert von 35 liegt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales veröffentlicht die entsprechenden Feststellungen für die Kreise und kreisfreien Städte und das Land täglich aktuell unter www.mags.nrw ; die Feststellungen werden jeweils ab dem Tag nach dieser Veröffentlichung wirksam.

Hygiene

Grundsätzlich gilt hier die Anlage: „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Die Kirchengemeinde sorgt dafür, dass sich am Gottesdienst Mitwirkende sowie Besucher*innen im Eingangsbereich und Ausgangsbereich die Hände desinfizieren. Die Kirchengemeinde stellt dafür Desinfektionsmittel (mindestens „bedingt viruzid“) bereit.

Türgriffe und Handläufe werden mit einem Flächendesinfektionsmittel desinfiziert. Alle Kontaktflächen und Sanitärbereiche werden regelmäßig infektionsschutzgerecht gereinigt.

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen werden die Kirchenräume vor und nach den Gottesdiensten ausreichend gelüftet. Während der Gottesdienste ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sichergestellt.

Maskenpflicht

In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, in Warteschlangen sowie im Freien bei Veranstaltungen mit mehr als 2500 Besucherinnen und Besuchern ist grundsätzlich eine medizinische Maske zu tragen.

Auf das Tragen einer Maske kann ausnahmsweise u.a. **verzichtet** werden:

- bei Veranstaltungen und Versammlungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind (also auch im Falle der Zugangsbeschränkungen bei einer Inzidenz ab 35),
- zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken,
- bei der Kommunikation mit einem gehörlosen oder schwerhörigen Menschen,
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kindangeboten,
- bei touristischen Busreisen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind,
- von Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können (Nachweis durch ärztliches Zeugnis muss auf Verlangen vorgelegt werden) und
- beim **gemeinsamen Singen**, wenn nur immunisierte oder getestete Personen teilnehmen, wobei allerdings **ein PCR-Test** erforderlich ist.

Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit. Soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen.

Personen, die die Verpflichtung zum Tragen einer Maske nicht beachten, sind durch die für das Angebot verantwortlichen Personen von der Teilnahme auszuschließen!

Mindestabstand

Eine generelle Verpflichtung zum Einhalten eines Mindestabstands besteht nicht mehr. Allerdings wird das Einhalten eines Abstands von 1,5 Metern zu fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten empfohlen, siehe Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Verzichtbar ist der Mindestabstand danach aber, wenn die Coronaschutzverordnung Zugangsbeschränkungen auf immunisierte und getestete Personen vorsieht.

In der genannten Anlage sind weitere zu beachtende Verhaltensregeln zum Infektionsschutz aufgeführt, Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW.

Gottesdienste

Außerhalb von zusammengehörigen Gruppen ist sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Auf die Einhaltung des Mindestabstands kann verzichtet werden, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

In geschlossenen Räumen und bei Gottesdiensten mit mehr als 2500 Teilnehmenden im Freien ist, auch beim Gemeindegesang, eine medizinische Maske zu tragen. Wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind, kann diese Maske an festen Sitz- und Stehplätzen abgenommen werden. **Beim Gemeindegesang gilt dies mit der Maßgabe, dass der Test ein PCR-Test ist.**

Bei einer **7-Tage-Inzidenz von unter 35** kann die Maske, wenn nicht gesungen wird, an festen Sitz- und Stehplätzen auch dann abgenommen werden, wenn nicht alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind.

Ausführende und Vortragende sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske befreit, wenn sie immunisiert oder getestet sind und einen ausreichenden Abstand zur Gemeinde einhalten.

Beim Singen gilt dies mit der Maßgabe, dass der Test ein PCR-Test ist.

Für Chöre und Ensembles gilt diese Erleichterung nur, wenn alle Mitglieder immunisiert oder getestet sind (bei Gesang PCR-Test). Beim Spielen von Blasinstrumenten gilt keine Maskenpflicht.

Feier des Abendmahls

Das Abendmahl kann gemeinsam gefeiert werden. Dafür werden in der Regel Brotstücke in Bissgröße mit einer Gebäckzange gereicht. Alternativ ist der Gebrauch von Oblaten möglich.

Ebenso werden ausschließlich Einzelkelche verwendet, die auf einem Tablett mit Abstand stehen, sodass sich jede/r einen Kelch nehmen kann.

Die entsprechenden Hygienevorschriften werden bei der Vorbereitung beachtet.

Kollekten

Kollekten werden nur am Ausgang, in einem oder zwei eigens dafür vorgesehenen Behältnis, eingesammelt.

Taufgottesdienste

Es gelten dieselben Bedingungen wie bei Gottesdiensten („3G-Regel“= geimpft, genesen, getestet).

Taufschale und Wasserkelch werden vor dem Gottesdienst durch die Küsterin oder deren Vertretung desinfiziert.

Die Liturgin/der Liturg desinfiziert sich vor der Taufhandlung sichtbar die Hände.

Während der Taufhandlung wird von allen Beteiligten (außer Kindern) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP- oder FFP2-Masken oder Masken höheren Standards ohne Ausatemventil oder vergleichbare KN95/N95 Masken) getragen.

Bestattungen

Trauerfeiern in der Kirche finden unter denselben Bedingungen wie Gottesdienste statt („3G-Regel“= geimpft, genesen, getestet).

Jugendarbeit

Gemäß der aktuellen CoronaSchVO des Landes sind alle Angebote der Jugendarbeit grundsätzlich unter der Berücksichtigung der nachfolgenden Regelungen zulässig.

Allgemeine Grundregeln/ sog. „3G-Regelung“ und Testnachweis:

Die allgemeinen Grundregeln des Infektionsschutzes sind einzuhalten. Hierzu sind die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sog. AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen einzuhalten. Die Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW enthält hierzu grundlegende Verhaltensregeln.

Schülerinnen und Schüler gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt. Bei Schülerinnen und Schülern ab 16 Jahren wird der Immunisierungs- oder Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren gelten aufgrund ihres Alters als Schülerinnen und Schüler und benötigen weder einen Immunisierungs- oder Testnachweis noch eine Schulbescheinigung.

Maskenpflicht

Auf das Tragen einer Maske kann im Rahmen von Angeboten der Jugendförderung verzichtet werden:

- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für bis zu 20 Teilnehmende in der Kinder- und Jugendarbeit;
- bei Busreisen im Rahmen von Kinder- und Jugenderholungsfahrten von öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe an festen Sitzplätzen, wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind;
- bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen für mehr als 20 Teilnehmende mit festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind;

Wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber liegt, dürfen die Angebote nur von immunisierten oder getesteten Personen besucht werden. Die Nachweise einer Immunisierung oder Testung sind beim Zutritt

zu den Einrichtungen und Angeboten von den für diese Einrichtungen und Angebote verantwortlichen Personen oder ihren Beauftragten zu kontrollieren.

Bei Bildungsangeboten, Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Sportangeboten für Kinder und Jugendliche kann ein bestehendes Testerfordernis durch einen gemeinsamen beaufsichtigten Selbsttest erfüllt werden; bei Veranstaltungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt dabei ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen

Die Konfirmandenarbeit ist eine Form der freien Religionsausübung. Sie findet in festen Gruppen statt. Als Schülerinnen und Schüler sind die Konfirmand*innen den immunisierten Personen gleichgestellt. Daher dürfen Gruppentreffen auch stattfinden, wenn die 7-Tage-Inzidenz an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber liegt. Auch das Team bzw. die Unterrichtenden müssen immunisiert oder getestet sein.

Bei Veranstaltungen oder Freizeiten an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt hier ein mindestens zweimal wöchentlicher Test. Auf Hygienemaßnahmen, Abstandhalten und Maskenpflicht ist weiterhin zu achten, genaue Informationen dazu enthält die [Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW](#) .

Wenn alle Teilnehmenden immunisiert oder getestet sind, besteht keine Maskenpflicht und kein Abstandsgebot.

Gremien, Gruppen und Kreise

Sitzungen von Presbyterien, Kreissynodalvorständen, Kreissynoden und anderen rechtlich vorgesehenen Gremien können stattfinden, ebenso Treffen von Gruppen und Kreisen.

Dabei kann auf die Maske verzichtet werden an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn entweder die Plätze einen Mindestabstand von 1,5 Metern haben oder alle Personen immunisiert oder getestet sind.

Beim gemeinsamen Singen gilt die Maßgabe, dass der Test ein PCR-Test ist.

Sozialberatung

Für die Sozialberatung gilt das Hygiene- und Schutzkonzept des Diakonischen Werks Bonn

Ausübung des Hausrechtes

Vom Presbyterium dafür benannte Personen überwachen die Einhaltung der Regeln. Bei Nichtbeachtung machen sie vom Hausrecht Gebrauch. Das sind:

Für Heimerzheim: Küsterin Rilana Schier, bei ihrer Abwesenheit die Presbyter*innen Arno Dornauf, Ulrike Kempchen, Lea Otting, Sabine Schröder, notfalls die zuständige Liturgin/ der zuständige Liturg)

Für Odendorf: Küsterin Erika Gutsch, bei ihrer Abwesenheit die Presbyterinnen Klaudia Bald, Andrea Effelsberg, Martina Hensel, notfalls die zuständige Liturgin/ der zuständige Liturg)

Für Buschhoven: die Presbyterin Dagmar Faßbender, die zuständige Liturgin/ der zuständige Liturg)

sowie an allen Orten die ehrenamtlichen und amtlichen Leitungen, der selbständig tagenden Gremien, Gruppen und Kreise.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab Februar 2021, wurde am 20.5. 2021 und am 29. Juni 2021 erweitert und am 20. August 2021 aktualisiert.

Swisttal, den

.....

Ort, Datum

die Vorsitzende des Presbyteriums

Anhang

Allgemeine Öffnungszeiten

Öffnungszeiten in der Maria-Magdalena-Kirche

Sonntag bis Donnerstag ist die Maria-Magdalena-Kirche zu den gewohnten Zeiten (Montag 08.00 Uhr bis ca. 14.00 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis ca. 17.00 Uhr) für persönliches Gebet geöffnet.

Hinweise zum Verhalten in der Maria-Magdalena-Kirche finden sich im Eingangsbereich des Foyers und gelten auch bei Besuch der offenen Kirche. Alle Türen auf dem Weg zum Kirchraum sollen nach Möglichkeit offenstehen, damit keine Berührung von Griffen etc. notwendig ist.

Öffnungszeiten in der Versöhnungskirche

Dienstag bis Sonntag ist die Versöhnungskirche zu den gewohnten Zeiten (8.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr) für persönliches Gebet geöffnet.

Hinweise zum Verhalten in der Versöhnungskirche finden sich im Eingangsbereich des Foyers und gelten auch bei Besuch der offenen Kirche.

Anlage: „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzregeln fassen die Grundregeln zusammen, die von Privatpersonen zur Vermeidung von Infektionen in möglichst allen Lebensbereichen beachtet werden sollten und von den verantwortlichen Personen für Angebote und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, verpflichtet beachtet werden müssen.

Die nachfolgenden Regeln bilden nur die Empfehlungen und Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

I. Allgemeine Verhaltensregeln zum Infektionsschutz

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich auch für immunisierte Personen:

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden.

Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Stand 17.08.2021

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!
Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können, und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der Delta-Variante möglich.

II. Verbindliche Hygieneregeln zum Betrieb von Angeboten und Einrichtungen

Von Angeboten und Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, sind folgende Hygieneanforderungen verpflichtend umzusetzen:

1. Allgemeine Hygieneanforderungen

Sicherzustellen sind

- a. die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Gelegenheiten zum Händewaschen beziehungsweise zur Händehygiene, insbesondere in Eingangsbereichen von gastronomischen Einrichtungen,
- b. die regelmäßige infektionsschutzgerechte Reinigung aller Kontaktflächen und Sanitärbereiche in Intervallen, die den besonderen Anforderungen des Infektionsschutzes Rechnung tragen,
- c. die infektionsschutzgerechte Reinigung von körpernah eingesetzten Gegenständen oder Werkzeugen nach jedem Gast-/Kundenkontakt,
- d. das Spülen des den Kundinnen und Kunden zur Verfügung gestellten Geschirrs bei mindestens 60 Grad Celsius, nur ausnahmsweise sind niedrigere Temperaturen mit entsprechend wirksamen Tensiden beziehungsweise Spülmitteln ausreichend,
- e. e) das Waschen von gebrauchten Textilien und ähnlichem bei mindestens 60 Grad Celsius, wobei insbesondere Handtücher, Bademäntel und Bettwäsche nach jedem Gast- beziehungsweise Kundenkontakt zu wechseln und ansonsten Einmalhandtücher zu verwenden sind, und
- f. gut sichtbare und verständliche Informationen zum infektionsschutzgerechten Verhalten durch Informationstafeln oder ähnliches.

Zur infektionsschutzgerechten Handhygiene, Reinigung oder Wäsche sind Produkte zu verwenden, die aufgrund einer fettlösenden oder mindestens begrenzt viruziden Wirkung das SARS-CoV-2-Virus sicher abtöten. Buchstabe a gilt nicht für Angebote und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

2. Besondere Hygieneanforderungen

Für Innenräume, die für Kunden- und Besucherverkehre geöffnet sind, ist der Zugang so zu begrenzen, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen fremden Personen regelmäßig sichergestellt ist. Bei Einrichtungen und Veranstaltungen, bei denen durch andere Schutzmaßnahmen (insbesondere die Zugangsbeschränkung auf Immunisierte und Getestete) die Nutzung von festen Plätzen ohne Mindestabstand ermöglicht wird, ist die dadurch mögliche höhere Personenzahl zulässig.

Stand 17.08.2021

Zur Vermeidung von über Aerosole vermittelten Infektionen ist eine dauerhafte oder mindestens regelmäßige Durchlüftung mit kurzen Lüftungsintervallen sicherzustellen. Soweit dies nicht möglich ist oder auch zusätzlich, kann eine Luftfilteranlage eingesetzt werden, die eine Reduzierung der Virenlast unter Berücksichtigung der Raumgröße sicherstellt. Die Intensität der Lüftung oder Luftfilterung und die Lüftungsintervalle sind der Anzahl der regelmäßig im Raum anwesenden Personen sowie den von ihnen ausgeübten Tätigkeiten, zum Beispiel sportliche Betätigung, Singen oder Musizieren mit erhöhtem Aerosolausstoß, anzupassen. Soweit andere Behörden, zum Beispiel Behörden des Arbeitsschutzes, der Schul- oder Bauaufsicht, Vorgaben zur Belüftungssituation machen, sind diese zusätzlich verbindlich zu berücksichtigen. Die zuständigen Behörden können zusätzliche oder abweichende Vorgaben zur Belüftungsregelung anhand der konkreten Situation des Einzelfalls, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen, machen.

Stand 17.08.2021